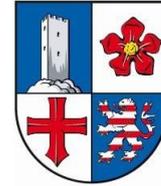


Beschlussvorlage



Kreis
Bergstraße

Vorlage Nr.: 18-1852
erstellt am: 27.10.2020

Abteilung: Eigenbetrieb Schule und Gebäudewirtschaft Kreis Bergstraße
Verfasser/in: Claudia Blume
Aktenzeichen: L-SG bl - Grundschulbezirke

9. Änderung der Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen im Kreis Bergstraße, Stand 01.04.2019

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Betriebskommission Schule und Gebäudewirtschaft	03.11.2020	N	Vorbereitende Beschlussfassung
Kreisausschuss	16.11.2020	N	Vorbereitende Beschlussfassung
Ausschuss für Schule und Soziales	25.11.2020	Ö	Vorbereitende Beschlussfassung
Kreistag	07.12.2020	Ö	Abschließende Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Die Betriebskommission des Eigenbetriebs Schule und Gebäudewirtschaft / der Kreisausschuss / der Ausschuss für Schule und Soziales stimmt der 9. Änderung der Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen im Kreis Bergstraße zur

1. Einrichtung eines Überschneidungsgebietes zwischen der Schillerschule Bürstadt und der Astrid-Lindgren-Schule in Bürstadt-Bobstadt,
2. Erweiterung des Schulbezirks der Nibelungenschule Heppenheim um einen Teilbereich des Schulbezirks der Schloßschule Heppenheim und
3. Verkleinerung des Überschneidungsgebietes zwischen der Nibelungenschule und der Konrad-Adenauer-Schule Heppenheim

zu und empfiehlt dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Kreistag des Kreises Bergstraße beschließt gem. § 143 Hessisches Schulgesetz die Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen im Kreis Bergstraße, Stand 01.04.2019, im Rahmen der 9. Änderung wie in der Vorlage beschrieben anzupassen und erlässt die als Anlage beiliegende Neufassung der Satzung über die Schulbezirke der Schulen im Kreis Bergstraße. Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.“

Erläuterung:

1. Einrichtung eines Überschneidungsgebietes zwischen der Schillerschule Bürstadt und der Astrid-Lindgren-Schule in Bürstadt-Bobstadt

Der Schulbezirk der Schillerschule Bürstadt umfasst die Kernstadt Bürstadt sowie den Stadtteil Riedrode. Der Schulbezirk der Astrid-Lindgren-Schule erstreckt sich auf den Stadtteil Bürstadt-Bobstadt.

Im Rahmen der aktuell stattfindenden Sanierung wird das Schulgebäude der Schillerschule Bürstadt 6-zügig ausgebaut. Nach den aktuellen Prognosen des Schulentwicklungsplanes 2020-2025 entwickelt sich die Schule ab dem Sj. 2022/23 7-zügig. Der Schulentwicklungsplan sieht deshalb in Abstimmung mit der Stadt Bürstadt vor, die 6-Zügigkeit der Schillerschule mittels eines zu schaffenden Überschneidungsgebiets mit der Astrid-Lindgren-Schule in Bürstadt-Bobstadt zu sichern. Die Astrid-Lindgren-Schule, die derzeit nur räumliche Kapazitäten für einen Zug hat, wird in 2021 entsprechend interimswise Module erhalten. Schülerinnen und Schüler, die im neuen Überschneidungsgebiet wohnen und die Astrid-Lindgren-Schule besuchen werden, haben einen Anspruch auf Schülerbeförderung.

Das Überschneidungsgebiet soll folgenden Teil des Stadtgebietes in Bürstadt umfassen (sh. Anlage1):

Stadtgebiet westlich der Bahnlinie Mannheim-Frankfurt, nördlich und westlich begrenzt durch die Gemarkungsgrenze Bürstadt, südlich begrenzt durch die B47, Lampertheimer Straße, Nibelungenstraße, Mainstraße und Bahnlinie südlich der Industriestraße bis zur Bahnlinie Mannheim-Frankfurt.

2. Erweiterung des Schulbezirks der Nibelungenschule Heppenheim um einen Teilbereich des Schulbezirks der Schloßschule Heppenheim

Der Schulbezirk der Nibelungenschule umfasst den zwischen der Bahnlinie und der B3 liegenden Bereich der Kernstadt Heppenheims. Die Schule hat zudem jeweils ein Überschneidungsgebiet mit der Konrad-Adenauer-Schule (westlich der Bahnlinie) und der Christophorus-Schule (Nordstadt).

Der Schulbezirk der Schloßschule erstreckt sich auf das Stadtgebiet östlich der B3 sowie die Stadtteile Erbach, Oberlaudenbach sowie den Ortsteil Juhöhe der Gemeinde Mörlenbach. Hinzu kommt ein Überschneidungsgebiet mit der Christophorus-Schule im unteren Bereich des Hambacher Tals an der B3.

Entsprechend der Prognosen im Schulentwicklungsplan 2020-2025 wird die Schloßschule 3-zügig. Das Schulgebäude ist einschließlich der für den Ganztagsbetrieb erforderlichen Räume auf zwei Züge ausgelegt. Der Schulbezirk der Schloßschule soll deshalb um einen in Nähe der Nibelungenschule liegenden Teilbereich östlich der B3 verkleinert werden. Dieser Teilbereich soll dem Schulbezirk der Nibelungenschule zugeordnet werden. Die Nibelungenschule verfügt über ausreichende räumliche Kapazitäten hierfür und wird zudem um einen Teil ihres gemeinsamen Überschneidungsgebiets mit der Konrad-Adenauer-Schule entlastet (sh. unter Punkt 3).

Das betreffende Stadtgebiet, um das der Schulbezirk der Nibelungenschule aus dem Schulbezirk der Schloßschule erweitert werden soll, umfasst folgenden Bereich (sh. Anlage 2):

Stadtgebiet östlich der B3, nördlich begrenzt durch die Untere Gartenstraße und die Obere Gartenstraße, östlich begrenzt durch die Kolpingstraße und den Essigkammweg, südlich begrenzt durch den Friedhof (südliche Begrenzung), den Eckweg und das Gelände der ehemaligen Vitos-Klinik (südliche Begrenzung).

3. Verkleinerung des Überschneidungsgebietes zwischen der Nibelungenschule und der Konrad-Adenauer Schule Heppenheim

Der Schulbezirk der Konrad-Adenauer-Schule umfasst das Stadtgebiet westlich der Bahnlinie. Darin enthalten ist ein Überschneidungsgebiet mit der Nibelungenschule das sich entlang der gesamten Bahnlinie erstreckt und im Westen durch die folgenden Straßen (aus Richtung Süden kommend) begrenzt ist:

Am Erbachwiesenweg / Gerhart-Hauptmann-Straße / Uhlandstraße / Lorscher Straße / Bürgermeister-Kunz-Straße / verlängerte Tiergartenstraße.

Da das Überschneidungsgebiet sehr groß ist, soll es um den südlich der Lorscher Straße liegenden Teilbereich verkleinert werden. Dieser Teilbereich soll dem Schulbezirk der Konrad-Adenauer-Schule zugeordnet werden (sh. Anlage 3). Der nördlich der Lorscher Straße liegende Teilbereich bleibt weiterhin gemeinsames Überschneidungsgebiet zwischen den beiden Grundschulen.

Die räumlichen Kapazitäten der Konrad-Adenauer-Schule, die im Rahmen der Sanierung für eine 5-Zügigkeit ausgelegt werden, sind hierfür ausreichend.

Alle Änderungen der Schulbezirke wurden im Vorfeld mit den betreffenden Schulen und Kommunen sowie dem Staatlichen Schulamt, das die geänderte Schulbezirkssatzung nach Verabschiedung durch den Kreistag gem. § 143 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz genehmigen muss, abgestimmt. Die Schulkonferenzen der Schulen wurden entsprechend § 130 Abs. 1 Nr. 6 Hessisches Schulgesetz angehört.

Die neue Schulbezirkssatzung (sh. Anlage 4) soll zum 01. Januar 2021 in Kraft treten, damit sie für das im Frühjahr 2021 startende Einschulungsverfahren für das Sj. 2022/23 zugrunde gelegt werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen zusätzliche Schülerbeförderungskosten für die Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im neuen Überschneidungsgebiet der Schillerschule Bürstadt und der Astrid-Lindgren-Schule in Bürstadt-Bobstadt, sofern sie am Schulstandort Bobstadt beschult werden und bislang noch keinen Anspruch auf Schülerbeförderung zur Schillerschule Bürstadt hatten.

Klimarelevante Auswirkungen:

Solange der bereits bestehende kommunale Stadtbus ausreichend für die Anzahl der zu befördernden Schülerinnen und Schüler ist, entstehen keine zusätzlichen Emissionen.

Anlagen:

- Anlage 1: Planausschnitt Überschneidungsgebiet Schillerschule Bürstadt und Astrid-Lindgren-Schule Bürstadt-Bobstadt
- Anlage 2: Planausschnitt Erweiterung Schulbezirk Nibelungenschule Heppenheim
- Anlage 3: Planausschnitt Verkleinerung Überschneidungsgebiet Konrad-Adenauer-Schule Heppenheim und Nibelungenschule Heppenheim
- Anlage 4: Satzung über die Grundschulbezirke im Kreis Bergstraße in der Entwurfsfassung vom 26.10.2020